Zusätzliche Bedingungen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (ZB AGU) für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Stromnetz Berlin GmbH

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstr. 3a
12435 Berlin

bedarfsmanagement@stromnetz-berlin.de
www.stromnetz.berlin

Zuständig	**Bedarfsmanagement**
Herausgeber	**Stromnetz Berlin GmbH**
Dokument	**ZB AGU**
Ausgabe	**Version 6.0, 01.07.2026**

Inhalt Seite

0	Änderungshinweise	4
1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemein geltende Regelungen	4
2.1	Gefährdungsklassen	4
2.2	Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften/Überwachungspflicht	5
2.3	Gefährdungsbeurteilung	6
2.4	Personen am Leistungsort und verantwortliche Person des Auftragnehmers	6
2.5	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)	7
2.6	Unterauftragnehmer	7
2.7	Arbeitsschutzrelevante Unterlagen/Sicherheitspass	8
2.8	Persönliche Schutzausrüstung	8
2.9	Standortregelungen des Auftraggebers	9
2.10	Ausweistragepflicht	9
2.11	Transport- und Fluchtwege	10
2.12	Baustelleneinrichtung	11
2.13	Baustrom	11
2.14	Verkehrssicherungspflichten/ Schutzeinrichtungen und Absperrmaßnahmen	12
2.15	Benutzung von Arbeitsmitteln/Steckdosen	12
2.16	Wand- oder Deckendurchbrüche, Bohrungen	13
2.17	Umgang mit Gefahrstoffen	13
2.18	Hebezeuge, Aufzüge	13
2.19	Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen	14
2.20	Sauberkeit auf der Baustelle/Abfallentsorgung	14
2.21	Belästigungsverbot	14
2.22	Alkohol, Rauchwaren und sonstige Rauschmittel	14
2.23	Notfallmanagement/Gefahrenabwehr	15
2.24	Meldung von Unfällen	15
2.25	Erste Hilfe	15
2.26	Brandschutz	15
2.27	Feuergefährliche Arbeiten	16
3	Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten	16
3.1	Allgemeine Regelungen	17
3.1.1	Definitionen	17
3.1.2	Aufenthalt	17
3.1.3	Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	17
3.1.4	Einsatz von fahrbaren Arbeitsmaschinen	18
3.2	Vor Beginn der Arbeiten	18
3.2.1	Einweisung	18
3.2.2	Beantragung von Schließmedien (Schlüssel und Transponderkarten)	19
3.2.3	Bestellung eines Arbeitsverantwortlichen	20
3.3	Verfahrensweise zur Erteilung einer Durchführungserlaubnis sowie zum Umgang mit einer Durchführungserlaubnis für planmäßige Arbeiten	20
3.4	Verfahrensweise zur Erteilung einer 1 kV-Verfügungserlaubnis für planmäßige Arbeiten	21
3.5	Durchführungserlaubnis/ Verfügungserlaubnis zur 1 kV-Störungsbearbeitung	23
3.6	Anlagenbeauftragter an der Arbeitsstelle	23
4	Überwachungs- und Prüfrechte	24

5 Sanktionen bei Verstößen/Eskalation 24
6 Schriftliche Anerkennung durch Auftragnehmer 25
7 Anlagen 26

0 Änderungshinweise

Änderungshinweise gegenüber vorherigen Versionen sind im Anhang *I - Änderungshinweise*, Tabelle I-1 Änderungshinweise dokumentiert.

1 Vorbemerkungen

Die „Zusätzlichen Bedingungen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für den Einsatz von Fremdfirmen in der Stromnetz Berlin GmbH“ (im Weiteren ZB AGU), sind Vertragsbestandteil und damit für den Auftragnehmer verbindlich. Die ZB AGU sind bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Das Dokument untergliedert sich in (i) einen Allgemeinen Teil bzw. allgemeine Regelungen, die für sämtliche Verträge gelten, als deren Anlage diese ZB AGU vereinbart sind (Ziff. 2, 4 - 7) und (ii) zusätzliche spezielle Regelungen für solche Verträge, als deren Anlage diese ZB AGU vereinbart sind und die Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten zum Gegenstand haben (hier gilt zusätzlich die Ziff. 3).

Der Auftragnehmer hat die ZB AGU seinen Mitarbeitenden nachweislich zur Kenntnis zu geben, dies schriftlich zu dokumentieren (z. B. durch Unterschrift und Eintragung in den Sicherheitspass) und gegenüber der Stromnetz Berlin GmbH (im Weiteren Auftraggeber genannt) nachzuweisen (vgl. dazu Ziff. 6).

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Leistungen durch Unterauftragnehmer erbringt, ist er verpflichtet, die ZB AGU mit den jeweiligen Unterauftragnehmern zu vereinbaren. Er hat ferner zu kontrollieren, dass den jeweiligen Mitarbeitenden der Unterauftragnehmer die Regelungen der ZB AGU bekannt gegeben sind und dies schriftlich dokumentiert wurde.

Sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers, die sich aus diesen ZB AGU ergeben, sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten.

2 Allgemein geltende Regelungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für sämtliche Verträge, in denen die ZB AGU als Vertragsbestandteil vereinbart ist.

2.1 *Gefährdungsklassen*

Der Auftraggeber kategorisiert vor der Auftragserteilung jeden Vertrag nach dem Grad der möglichen Gefährdung. Die Einordnung erfolgt nach den folgenden Gefährdungsklassen:

Gefährdungsklasse A (hohes Gefährdungspotential)

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung entweder aus

- dem Arbeitsverfahren,
- der Art der Tätigkeit,
- den verwendeten Stoffen oder
- aus der Umgebung

entstehen kann und/oder weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.
Zu diesen Arbeiten zählen beispielsweise:

- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen
- Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsräumen

- Arbeiten mit Absturz- / Verschüttungsgefahr: Höhe / Tiefe > 7 m
- Transportarbeiten (ausgenommen Paketzustell- und Umzugsleistungen)

Gefährdungsklasse B (geringes Gefährdungspotential)

Zu diesen Arbeiten zählen beispielsweise:

- Arbeiten die nicht in direkter Nähe von elektrischen Anlagen stattfinden
- Arbeiten außerhalb geschlossener elektrischer Betriebsräume
- Arbeiten ohne Absturz- / Verschüttungsgefahr

Entsprechend der Einordnung in die entsprechende Gefährdungsklasse hat der Auftragnehmer Pflichten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Der als Anlage 1 beigefügte „Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ entsprechend der Gefährdungsklassen A oder B ist vom Auftragnehmer auszufüllen.

Eine Freigabe der Leistungserbringung kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen Mindestanforderungen des Fragebogens erfüllt sind.

Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der Angaben im Fragebogen auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

Im Fall einer Nichteinhaltung der Anforderungen aus dem Fragebogen ist der Auftraggeber abweichend von/ergänzend zu Ziff. 5 berechtigt, die Fortsetzung des Vertrags davon abhängig zu machen, dass

- der Auftragnehmer schriftlich zusagt, die Anforderungen in einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen und nachzuweisen und;
- der Auftragnehmer schriftlich konkrete Schritte zusagt, die die Erfüllung als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Sofern für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bestimmte Fachkenntnisse/Ausbildungen oder Erfahrungen erforderlich sind, erklärt der Auftragnehmer, dass ihm diese Anforderungen bekannt sind und er nur Personen einsetzen wird, welche die jeweiligen Anforderungen vollständig erfüllen.

2.2 *Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften/Überwachungspflicht*

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Leistungserbringung verpflichtet, die in den Bereichen Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitsmedizin jeweils geltenden Gesetze einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung verbindlich zu beachtenden untergesetzlichen Vorschriften (insbesondere die DGUV-Vorschrift 1) einzuhalten.

Sofern zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung neue Gesetze/Vorschriften hinzutreten oder bestehende Gesetze/Vorschriften geändert werden und eine solche Entstehung oder Änderung zusätzliche Kosten für den Auftragnehmer zur Folge hat, die dieser berücksichtigt hätte, wenn er deren Entstehung/Änderung hätte absehen können, so ist er berechtigt, nach Maßgabe der Änderungsregelung des Hauptvertrags eine Vertragsänderung vom Auftraggeber zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass den im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung beschäftigten Personen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft nachweislich zur Verfügung gestellt wurden oder sichtbar am Ort der Leistungserbringung auslegt sind und ihre Einhaltung überwacht wird.

2.3 *Gefährdungsbeurteilung*

Der Auftragnehmer hat entsprechend der gesetzlichen Anforderungen (z. B. § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV) für die von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen (hierzu gehören auch Personen von Unterauftragnehmern), eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 6 ArbSchG) vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen hierüber zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihm durchzuführender Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf mögliche Gefahren für Dritte einschließlich des Auftraggebers und seiner Anlagen durchzuführen und diese Dritten entsprechend darauf hinzuweisen; der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise, sofern von seinen Anlagen im vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich Gefährdungen für Dritte einschließlich des Auftragnehmers ausgehen. Der Auftragnehmer ist nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 8 ArbSchG) verpflichtet, Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung am Leistungsort verfügbar zu halten und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilungen sowie die daraus zum Schutz seiner Mitarbeitenden abgeleiteten Maßnahmen bleiben in der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

2.4 *Personen am Leistungsort und verantwortliche Person des Auftragnehmers*

Der Auftragnehmer muss vor Erbringung seiner Leistung die von ihm eingesetzten Personen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, täglich eine Liste über die am Leistungsort beschäftigten Personen zu führen. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber diese Listen vorzulegen.

Personen, die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden, dürfen sich örtlich nur dort aufhalten/bewegen, wo dies im Zusammenhang mit der Ausführung der geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

Unabhängig davon ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutz der von ihm eingesetzten Mitarbeitenden sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutz Dritter, sofern aufgrund der von ihm zu erbringenden Tätigkeiten Gefahren oder sicherheitsrelevante Folgen für Dritte ausgehen können, stets gewährleistet ist.

Sofern mehrere Auftragnehmer am Leistungsort tätig sind, hat jeder Auftragnehmer sich mit den jeweiligen Dritten (andere Auftragnehmer) bei Auftreten oder Erkennen möglicher Gefährdungen abzustimmen und den Auftraggeber zu unterrichten, dass eine solche Abstimmung stattgefunden hat.

Alle vertraglich vereinbarten Leistungen, die seitens des Auftragnehmers geschuldet sind, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen des Auftragnehmers erbracht werden (Arbeitsverantwortlicher). Sofern eine Leistung durch einen Unterauftragnehmer erbracht wird, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der von ihm benannte Arbeitsverantwortliche die Verantwortung auch für die Mitarbeitenden des Unterauftragnehmers übernimmt oder ein gesonderter Arbeitsverantwortlicher für die unterbeauftragten Leistungen bei dem Unterauftragnehmer besteht.

Jeder Arbeitsverantwortliche ist dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Der Arbeitsverantwortliche muss über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen, umsetzen und weiterkommunizieren zu können. Sofern im Rahmen der Leistungserbringung Personal

eingesetzt wird, welches nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Einhaltung der Vorschriften und Gesetzen auch in solchen Fällen abgesichert ist (z. B. durch Einsatz von Dolmetschern).

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Arbeitsverantwortliche seine Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Insbesondere hat der Auftragnehmer das Recht bzw. die Pflicht zur Anweisung der eigenen Mitarbeitenden an den Arbeitsverantwortlichen zu delegieren. Der Arbeitsverantwortliche muss während der Ausführung der Arbeiten jederzeit vor Ort und erreichbar sein.

2.5 *Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)*

Im Fall von Leistungen, die unter die Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, wird vom Auftraggeber oder von verantwortlichen Dritten, die vom Auftraggeber bestimmt wurden, ein Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) bestellt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

Für Arbeiten nach Anlage II der Baustellenverordnung hat der Auftragnehmer eine geeignete, ständig anwesende Aufsichtsperson zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften einzusetzen. Diese hat die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen und gegenüber dem Auftraggeber zu dokumentieren.

2.6 *Unterauftragnehmer*

Grundsätzlich gilt für den Einsatz von Unterauftragnehmern die Regelung des Hauptvertrags vorrangig. Sofern der Hauptvertrag keine Regelung beinhaltet, gilt die nachfolgende Regelung. Enthält der Hauptvertrag eine abweichende Regelung, gilt die nachfolgende Regelung insoweit ergänzend, als der Hauptvertrag keine Regelung trifft:

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Unterauftragnehmer einsetzen will, ist dies nur in jenem Umfang zulässig, wie dies vor Vertragsschluss vereinbart wurde. Im Übrigen dürfen Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers eingesetzt werden. Der Auftraggeber darf die Einwilligung insbesondere dann verweigern, wenn Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit gegeben sind, mit den Anforderungen dieser ZB AGU nicht vereinbar sind oder andere sachliche Gründe bestehen, die geeignet sind, die Leistungserbringung oder den Leistungserfolg zu beeinträchtigen. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber zur Auskunft, insbesondere zum Nachweis und zur Vorlage von Unterlagen und Informationen verpflichtet. Eine vollständige Übertragung der Vertragsleistungen auf Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen.

Auch im Falle des zulässigen Einsatzes von Unterauftragnehmern bleibt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich zur Leistungserbringung verpflichtet. Er steht gegenüber dem Auftraggeber allein für die ordnungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistungen ein. Der Auftragnehmer übernimmt die Betreuung, Koordination und Überwachung der Leistungen der Unterauftragnehmer aller Stufen.

Der Auftragnehmer hat Unterauftragnehmer zu verpflichten, alle für den jeweiligen Leistungsbestandteil relevanten Regelungen dieses Vertrags einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Im Falle der Unterauftragsvergabe durch Unterauftragnehmer (Unterauftragnehmerkette) gilt die Verpflichtung auf allen nachgelagerten Ebenen entsprechend. Insbesondere darf der Unterauftragnehmer seinerseits Leistungen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieses Absatzes durch Abschluss entsprechender Verpflichtungen mit Unterauftragnehmern sicherzustellen und dies zu kontrollieren.

Erfolgt eine Unterauftragsvergabe ohne Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte wegen Vertragsverletzung die Fortführung der Arbeiten untersagen und den Vertrag außerordentlich kündigen.

Die Untervergabe der vertraglichen Leistungen über eine Kette von mehr als zwei Unterauftragnehmer (Unter-Unterauftragnehmer) ist unzulässig.

2.7 *Arbeitsschutzrelevante Unterlagen/Sicherheitspass*

Arbeitsschutzrelevante Unterlagen des Auftragnehmers, die im Rahmen der Leistungserbringung notwendig sind (Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Sicherheitspass), sowie erforderliche Qualifikationsnachweise entsprechend den Regelungen im Vergabeverfahren/Vertrag müssen vor der Arbeitsaufnahme vorhanden sein und dem Auftraggeber auf Anforderung nachgewiesen werden.

Der Auftraggeber kann ferner den Zutritt von Mitarbeitenden des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers zu einem Leistungsort, über den der Auftraggeber das Hausrecht ausübt oder aufgrund der Leistungserbringung auf Liegenschaften Dritter verantwortlich ist (z. B. Tätigkeiten auf Liegenschaften Dritter; Tätigkeiten auf öffentlichen Flächen), davon abhängig machen, dass die erforderlichen arbeitsschutzrelevanten Unterlagen vor Ort nachgewiesen werden können. Der Auftraggeber kann in diesem Zusammenhang verlangen, dass ein vereinfachter Nachweis mittels eines sog. „Sicherheitspasses“ erfolgt, der die maßgeblichen Informationen zu enthalten hat:

- Arbeitgeberdaten (Name, Anschrift)
- Angaben zur Person inkl. Lichtbild
- Nachweise von erforderlichen Unterweisungen mit Datum
- Nachweise von erforderlichen Qualifikationen mit Datum
- Kenntnisnahme der ZB AGU mit Datum

Der sog. Sicherheitspass muss keine bestimmte Form erfüllen, entscheidend ist, dass in der entsprechenden Unterlage die vorstehend genannten Informationen vollständig enthalten, einheitlich zusammengefasst und damit nachprüfbar sind. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Informationen jedes Sicherheitspasses der von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen (einschließlich aller Unterauftragnehmer) korrekt sind.

Dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten ist auf Verlangen die Einsichtnahme in den Sicherheitspass zu gestatten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden entsprechend zu verpflichten bzw. den Auftraggeber gegenüber seinen Mitarbeitenden entsprechend zu berechtigen.

2.8 *Persönliche Schutzausrüstung*

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung das Tragen persönlicher Schutzausrüstung gesetzlich vorgeschrieben ist (einschl. nach DGUV-Vorschrift 1), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen (einschließlich jener Personen der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer) Schutzausrüstung in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung stellen zu lassen. Die Personen sind vom Auftragnehmer zu verpflichten, die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu benutzen. Personen, die ohne oder nur mit unzureichender persönlicher Schutzausrüstung am Leistungsort angetroffen werden, können durch den Auftraggeber vom Leistungsort verwiesen werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Arbeiten mit Absturzgefahr entsprechende Schutzausrüstung zu tragen ist, z. B. bei Tätigkeiten auf Freileitungsanlagen, auf Hubarbeitsbühnen, auf Trafos, bei Arbeiten an Absturzkanten, in Schächten und Kanälen.

2.9 *Standortregelungen des Auftraggebers*

An Standorten des Auftraggebers oder Standorten Dritter gelten ggf. zusätzlich zu diesen ZB AGU jeweils spezielle Standortregelungen, die Vorgaben zum Verhalten vor Ort beinhalten. Die Standortregelungen dienen dem Schutz von Personen einschließlich der vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen sowie dem Schutz der jeweiligen Standorte/Anlagen. Sofern relevant, werden diese dem Auftragnehmer spätestens vor Ort bekannt gegeben und sind während des Aufenthalts einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass sein Personal und die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer die Standortregelungen kennen und einhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Mitarbeitende des Auftragnehmers nach Maßgabe der jeweiligen Standortregelungen des Auftraggebers eine An- und Abmeldepflicht bestehen kann. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass diese von seinen Mitarbeitenden eingehalten werden.

Alle Zugänge zu den Liegenschaften, darauf befindlichen Gebäuden, technischen Anlagen und elektrischen Betriebsräumen müssen jederzeit ordnungsgemäß verschlossen sein; sie dürfen nur für das Betreten oder Verlassen der Liegenschaft geöffnet werden. Wenn Zugänge während der Durchführung einer Lieferung oder Leistung geöffnet bleiben müssen und dieser Bereich nicht selbst dauerhaft einsehbar ist, hat der Auftragnehmer eine Beaufsichtigung einzusetzen, die sicherstellt, dass Unbefugte keinen Zutritt erhalten.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass nicht geschlossene Zugänge insbesondere sicherheitsrelevante Risiken für den Aufraggeber darstellen, für deren mögliche Folgen der Auftragnehmer im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen in Anspruch genommen werden kann.

Sofern eine offenkundig nicht für den Zutritt befugte Person auf einer Liegenschaft des Auftraggebers angetroffen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Die Liegenschaften des Auftraggebers sind mit einer Kameraüberwachung ausgestattet. Vor dem Betreten jeder Liegenschaft muss eine Anmeldung bei der Notruf- und Serviceleitstelle erfolgen. Die jeweilige Telefonnummer teilt der Auftraggeber mit; die Telefonnummern finden sich zusätzlich am Zugang zu jeder Liegenschaft, für die dies relevant ist. Bei der Anmeldung muss der Name und die Firma zur Verifikation genannt werden. Ebenso sollte eine ungefähre Aufenthaltsdauer angegeben werden. Sollte der Aufenthalt wesentlich kürzer oder länger dauern, ist die Notruf- und Serviceleitstelle erneut zu informieren.

Sollte eine Freiluftschaltanlage, ein Netzknoten oder ein Umspannwerk betreten werden, muss zusätzlich eine Anmeldung bei der Systemführung des Auftraggebers erfolgen. Die Telefonnummer teilt der Auftraggeber auf Anforderung mit.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass, sofern eine Liegenschaft ohne Anmeldung betreten wird, eine Alarmierung von Polizei und Interventionsdienst erfolgt. Mögliche Kosten und Aufwände hat der Auftragnehmer zu tragen, wenn gegen die Anmeldepflicht verstoßen wurde.

2.10 *Ausweistragepflicht*

Mitarbeitende des Auftragnehmers müssen sich am Ort der Leistungserbringung mit Personalausweis ausweisen können. Zusätzlich können nach Maßgabe der folgenden Bedingungen Zutrittsausweise ausgegeben werden.

a) personalisierte Zutrittsausweise:

Für Mitarbeitende des Auftragnehmers, die häufig

- Betriebsgelände des Auftraggebers
- Betriebsgelände Dritter oder Kundenanlagen

betreten müssen, besteht, nach Prüfung der Erfüllung von Zulassungsbedingungen im Einzelfall, die Möglichkeit, personalisierte, mit Foto versehene Ausweise für eine begrenzte Zeit zu beantragen. Erfolgt die Ausstellung des Ausweises nicht durch den Auftraggeber, entscheidet der jeweils ausstellende Dritte, ob und unter welchen Bedingungen ein Ausweis erhalten werden kann.

b) nicht personalisierte Zutrittsausweise:

Mitarbeitende des Auftragnehmers, die selten oder kurzfristig Standorte des Auftraggebers oder Dritter betreten müssen, haben sich jeweils beim Empfang/Pförtner anzumelden und erhalten einen nicht personalisierten Besucherausweis. Der Erhalt des Besucherausweises wird durch den Empfang/Pförtner dokumentiert.

Sämtliche vorgenannten Ausweise sind beim Betreten der Standorte einschließlich Kundenanlagen offen und sichtbar zu tragen.

Nach Ablauf der Gültigkeit, spätestens jedoch mit Beendigung der Tätigkeiten sind die Ausweise an die ausgebende Stelle zurückzugeben, wofür der Auftragnehmer zu sorgen hat.

Der Verlust oder die Beschädigung eines Ausweises ist der ausgebenden Stelle umgehend anzuzeigen.

2.11 *Transport- und Fluchtwege*

Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend sowie die jeweiligen vom Auftraggeber erlassenen Standortreglungen; insbesondere gilt generell:

- Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber zugewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrs- und Laufwege sowie insbesondere Flucht und Rettungswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- Für den Transport von Sachen auf den Standorten oder an Leistungsorten auf privaten Grundstücken sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die maximale Tragfähigkeit von Fahrwegen, Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist zu beachten, wenn erforderlich zu prüfen oder beim Auftraggeber zu erfragen.
- Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingeengt werden.
- Sofern nicht aufgrund der Leistungserbringung zwingend erforderlich, sind Bau- und Montagearbeiten so einzurichten, dass der Verkehr auf den Zugangsstraßen zu einer Liegenschaft nicht behindert wird.
- Etwaige erforderliche Sperrungen von Straßen und Wegen sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig zu vereinbaren.
- Straßen und Wege sind in sauberem Zustand zu halten.
- Sofern im Rahmen von Bauleistungen, Flucht- oder Rettungswege verändert werden, müssen neue Flucht- und Rettungswege eingerichtet und markiert werden.
- Vor dem Transport von Sachen über aufgestelzte Fußböden, Lichtgitterroste und ähnliche Konstruktionen (Abdeckung von Hohlräumen) sind lastverteilende Maßnahmen entsprechend der Tragfähigkeit durch den Auftragnehmer herzustellen, sofern die Last die Tragfähigkeit des Fußbodens überschreiten könnte. Die Tragfähigkeit ist vor dem Transport durch den Auftragnehmer zu prüfen, erforderlichenfalls beim Auftraggeber zu erfragen. Der Transport ist dem Auftraggeber im Vorfeld anzuzeigen.

- Aufgestelzte Böden dürfen nur nach Absprache mit dem Auftraggeber geöffnet werden.

2.12 *Baustelleneinrichtung*

Sofern erforderlich, liegt die Bereitstellung von temporären/mobilen Gebäuden (z. B. Unterkunfts-, Sanitär-, Lager- und Werkstattcontainer, Bauwagen) in der Verantwortung des Auftragnehmers. In Abhängigkeit von der Möglichkeit im Einzelfall und sofern vorhanden, werden dem Auftragnehmer Flächen zur Aufstellung der o. g. Einrichtungen zur Verfügung gestellt. An den vom Auftraggeber zur Benutzung überlassenen Flächen, Zufahrten oder Einrichtungen sind bauliche Veränderungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Nach der Räumung sind sie in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen, d. h. auch Fundamente oder sonstige Bauteile sind zu entfernen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb der im Einzelfall vorgegebenen, angemessenen Frist, kann der Auftraggeber den Zustand auf Kosten des Auftragnehmers wiederherstellen lassen.

Gesetzliche Anforderungen zum Brandschutz müssen eingehalten werden (insbesondere: funktionstüchtige Feuerlöscher, Rettungswegeplan und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in den o. g. Gebäuden vorhanden sein). Arbeitsstätten müssen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und dürfen nur auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen errichtet werden.

Übernachtungen in den temporären Gebäuden und/oder auf der Baustelle sind untersagt.

Sofern im Einzelfall möglich, zumutbar und vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien, kann der Auftragnehmer einen vorhandenen Anschluss für Frischwasser und Strom nutzen. Leitungsverlegung, Instandhaltung, ggf. Umlegung und Demontage von bzw. bis zum Speisepunkt ist Aufgabe des Auftragnehmers; die erforderlichen Arbeiten einschließlich der Leitungsführung sind zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen. Es sind nur Sanitärcontainer mit abpumpbaren Schmutzwassersammelbehälter oder funktionsfähigen Kanalanschlüssen zulässig.

Sofern erforderlich, sind Anschlüsse für Telekommunikation/Internet vom Auftragnehmer selbstständig bei den entsprechenden Anbietern zu beantragen und herzustellen.

Personenkraftwagen dürfen nicht auf dem Baustellengelände, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen nach Genehmigung durch den Auftraggeber abgestellt werden; die erforderlichen Arbeiten einschließlich der Leitungsführung sind zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Im Bereich von Freileitungen und Kabelwegen dürfen von den Auftragnehmern keine Materialien gelagert werden, die eine Störungsbeseitigung behindern; die Lagerung ist im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei der Aufstellung von Masten und Kränen sowie der Lagerung von Materialien dürfen die in den einschlägigen VDE- und Unfallverhütungsvorschriften geforderten Annäherungszonen zu den elektrischen Anlagen nicht unterschritten werden. Zusätzliche Schutzeinrichtungen sind vorzusehen.

2.13 *Baustrom*

Die Bereitstellung des Anschlusspunktes für den Baustromanschluss auf den Liegenschaften des Auftraggebers erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Baustromverteilung (einschließlich Lieferung, Instandhaltung, Prüfung) hat der Auftragnehmer vorzunehmen, wobei die Trassierung mit dem Auftraggeber im Vorfeld abzustimmen ist; dies gilt auch, sofern die

Anlage geändert oder erweitert wird. Der Leistungsbedarf ist rechtzeitig durch den Auftragnehmer zu kommunizieren. Dabei sind Art, Anzahl und Leistung der Verbraucher sowie zeitliche Belastung detailliert anzugeben.

Der Baustromanschluss und die -verteilungsanlage müssen den gültigen VDE-Normen und -Regelwerken und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Auftraggebers entsprechen. Die TAB stellt der Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung; im Übrigen stehen diese auf der Internetseite des Auftraggebers zur Verfügung. Die Anlage ist so zu betreiben, dass sie vor Eingriffen durch Unbefugte geschützt/gesichert ist.

Sämtliche Elektroinstallationsarbeiten sind durch Elektrofachkräfte vorzunehmen.

Die Verrechnung des Baustromes erfolgt entsprechend einer gesonderten Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

2.14 *Verkehrssicherungspflichten/ Schutzeinrichtungen und Absperrmaßnahmen*

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte in seinem Verantwortungsbereich liegende Arbeitsbereich am Leistungsort, einschließlich insbesondere Ausschachtungen, Gruben, Kanälen und Bodenöffnungen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften abgesichert ist.

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen sind verboten.

Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Schutzeinrichtung entfernt werden müssen, so ist die ungesicherte Stelle auf andere Weise zu sichern.

Provisorische Absperrungen und Geländer sind aus Stahlrohrpfosten herzustellen. Holzgeländer sind nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zulässig.

Wird der Verkehr im öffentlichen Raum aufgrund der Leistungserbringung eingeschränkt, so hat der Auftragnehmer die entsprechenden gesetzlichen, vertraglichen und behördlichen Anforderungen einschließlich etwaiger Genehmigungsvorgaben einzuhalten.

Bei Arbeiten, wo eine Gefahr durch herabfallende Sachen bestehen kann, sind durch den Auftragnehmer in der Gefahrenzone entsprechende Sicherungsmaßnahmen vor der Arbeitsaufnahme durchzuführen (z. B. durch Schutzdächer).

Arbeitsstellen mit Absturzgefahr für Personen sind besonders zu kennzeichnen und gegen Absturz zu sichern.

Baustellen auf einer Liegenschaft des Auftraggebers dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber und – sofern ein solcher eingesetzt ist – mit dem Koordinator eingerichtet werden.

2.15 *Benutzung von Arbeitsmitteln/Steckdosen*

a) Benutzung von Arbeits- oder Betriebsmitteln des Auftraggebers

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer eine Benutzung von Arbeits- oder Betriebsmittels des Auftraggebers erfolgen soll, ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

Vom Auftraggeber bereitgestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer vor der Benutzung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und – sofern nicht unzumutbar – nach Anweisung des Auftraggebers zu kennzeichnen, zu sichern und/oder zu separieren.

Die Benutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel hat nach den gültigen Betriebsanweisungen des Auftraggebers zu erfolgen; diese stellt der Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers bereit.

b) Benutzung von Steckdosen

Der direkte Anschluss von elektrischen Verbrauchsmitteln an Steckdosen einer Gebäudeinstallation ist ohne Anwendung eines zusätzlichen Schutzes nicht zulässig, da der Zustand der vorgelagerten elektrischen Anlage, das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der erforderlichen Schutzeinrichtungen vom Auftragnehmer nicht vollständig beurteilt werden kann.

Der zusätzliche Schutz kann durch eine ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (PRCD nach VDE 0661) realisiert werden, der die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- Bemessungsdifferenzstrom IΔn ≤ 30 mA
- allpolig schaltend, einschließlich Schutzleiter
- Unterspannungsauslösung
- kein selbstständiges Wiedereinschalten nach Spannungswiederkehr.

2.16 *Wand- oder Deckendurchbrüche, Bohrungen*

Vor der Herstellung von Wand- oder Deckendurchbrüchen, dem Anbohren von tragenden Stahl- oder Betonteilen, der Verwendung von Bolzensetzgeräten, dem Arbeiten an Sichtbetonteilen oder an statischen Bauteilen, ist ein vorheriger statischer Nachweis erforderlich. Ist die Situation unklar, dürfen keine Arbeiten erfolgen.

Ferner ist bei den vorgenannten Arbeiten stets zu prüfen, ob Versorgungsleitungen betroffen sein können, die in Gebäudekonstruktionen, insbesondere Wänden oder Decken verlaufen.

2.17 *Umgang mit Gefahrstoffen*

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Leistungserbringung beim Umgang mit Gefahrstoffen (Gefahrstoffe und gefährliche Stoffe nach der GefStoffV) sämtliche gesetzliche Vorschriften zwingend zu beachten.

Der Umgang mit Gefahrstoffen im Rahmen der Leistungserbringung ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Dazu muss der Auftragnehmer eine Liste der möglicherweise zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe (Handelsname, Menge und Sicherheitsdatenblatt) erstellen und an den Auftraggeber übersenden.

2.18 *Hebezeuge, Aufzüge*

Handhebezeuge und elektrisch angetriebene Hebezeuge dürfen nur benutzt werden, wenn sie den jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die Benutzung eines auf der Baustelle befindlichen Hebezeuges des Auftraggebers ist vorher mit diesem hinsichtlich der Zeitdauer und des Umfangs abzustimmen. Die erforderliche Befähigung (Kranschein) ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Das Mitfahren auf und das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten.

Aufzüge dürfen zur Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind.

Die geltenden Bestimmungen der Aufzugsverordnung sind zu beachten. Bei Materialaufzügen müssen Sicherheitsabsperrungen vorhanden sein und entsprechend bedient werden.

2.19 *Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen*

Baustellen des Auftragnehmers, die sich entweder auf den Liegenschaften des Auftraggebers, unmittelbar angrenzenden Grundstücken zu dessen Liegenschaften oder auf öffentlichem Straßenland befinden, müssen mittels Bauzauns abgesichert werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle jederzeit verschlossen ist und nur für Ein- und Ausfahrten geöffnet wird. Ein unbefugtes Betreten muss zu jeder Zeit verhindert werden.

Ist ein Bauzaun aufzustellen, sind die Bauzaunelemente fest miteinander zu verbinden und mit Schraubschellen zu sichern. Die Schraubschellen dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit entfernt werden und müssen anschließend wieder angebracht werden. Der Zustand des Bauzauns muss überprüft werden:

- Schraubschellen an allen Bauzaunelementen vorhanden
- Fußpunkte sind so verankert, dass ein Anheben verhindert wird
- Bauzaun ist statisch gesichert (z. B. Windbock)

Baustellencontainer sind ebenfalls zum jeweiligen Arbeitsende zu verschließen. Vertrauliche Informationen und Dokumente dürfen nicht im Baustellencontainer ungesichert außerhalb der Arbeitszeit verbleiben und sind gegen unberechtigte Einsichtnahme zu schützen.

Abfallcontainer, insbesondere für Buntmetall, sind zum Arbeitsende gegen unbefugten Zugriff zu sichern und zu verschließen.

Sicherheitsrelevante Vorfälle (Einbruch, Diebstahl, Hausfriedensbruch) sind polizeilich anzuzeigen und der Auftraggeber ist zu informieren.

2.20 *Sauberkeit auf der Baustelle/Abfallentsorgung*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bau- und Arbeitsstellen am Leistungsort sauber und ordentlich zu halten. Alle vom Auftragnehmer verursachten Abfälle sind mindestens einmal wöchentlich – sofern aufgrund des Abfallanfalls erforderlich auch häufiger – nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

2.21 *Belästigungsverbot*

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeitenden darüber zu informieren, dass Belästigungen von Personen am Arbeitsplatz und/oder gegenüber Dritten in räumlicher Nähe, gleich in welcher Form, zu unterlassen und im Verstoßfall zu melden sind. Darüber hinaus hat er zu gewährleisten, dass Verfahrensweisen zum Umgang mit gemeldeten Vorfällen implementiert wurden, die zum Ziel haben, künftige Verstöße zu vermeiden bzw. erfolgte Verstöße zu sanktionieren.

2.22 *Alkohol, Rauchwaren und sonstige Rauschmittel*

Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln sind auf Liegenschaften des Auftraggebers oder Dritter (einschließlich Bau-/Arbeitsstellen auf öffentlichen Straßenland), auf

denen vertragliche Leistungen zu erbringen sind, verboten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und der Auftraggeber entsprechend berechtigt, Personen, die den Eindruck vermitteln, unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss sonstiger Rauschmittel oder Medikamente zu stehen, den Zutritt zu verweigern bzw. von den Liegenschaften sowie Bau-/Arbeitsstellen zu verweisen.

Das Rauchen auf den Liegenschaften des Auftraggebers ist nur in speziell gekennzeichneten Einrichtungen oder auf gekennzeichneten Flächen gestattet. In den Gebäuden des Auftraggebers ist das Rauchen generell untersagt.

2.23 *Notfallmanagement/Gefahrenabwehr*

Auftretende Gefahren einschließlich Schäden oder drohende Schäden an den Anlagen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer – neben ggf. dem allgemeinen Notruf – unverzüglich der Netzführung des Auftraggebers zu melden.

2.24 *Meldung von Unfällen*

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Arbeitsunfälle (ausgenommen sind Wegeunfälle) sowie Unfälle an der Ausführung unbeteiligter Dritter sind dem Auftraggeber unverzüglich zunächst mündlich sowie nachfolgend schriftlich mitzuteilen.

Die Meldepflicht gilt auch für die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer, wozu diese entsprechend durch den Auftragnehmer zu verpflichten sind.

Hierzu ist der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unfallmeldebogen (siehe Anlage 2 „Unfallmeldung an Stromnetz Berlin“) zu benutzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Angaben in dem Unfallbericht mündlich zu erläutern. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache nicht unmittelbar möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vorliegen aller Informationen einen abschließenden Unfallbericht vorzulegen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Unfallmeldung an den Auftraggeber nicht die Unfallanzeige an die zuständige gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) des Verunfallten sowie die Unfallanzeige an die staatliche Aufsichtsbehörde für Arbeitsschutz (z. B. LAGetSi Berlin oder Gewerbeaufsicht) ersetzt.

Geringfügige Verletzungen von versicherten Personen (Ausfallzeit kleiner ein Tag), die zunächst nicht meldepflichtig sind, sind im Verbandbuch des Auftragnehmers, bei dem der Verletzte beschäftigt ist, sowie im Baustellentagebuch zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung und Auswertung der Unfalldaten in der Unfallstatistik des Auftraggebers einverstanden. Dieses Einverständnis wird mit Vertragsabschluss/Auftragsannahme erteilt.

2.25 *Erste Hilfe*

Für Erste-Hilfe-Leistungen hat der Auftragnehmer Ersthelfer gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben in ausreichender Anzahl und mit aktueller Qualifikation sowie Verbandmaterialien bereitzuhalten.

2.26 *Brandschutz*

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über die nächsten erreichbaren Feuerlöscheinrichtungen, Flucht- und Rettungswege sowie Notrufeinrichtungen zu informieren. Sicherheitseinrichtungen

einschließlich der Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung beseitigt, verstellt, unwirksam gemacht oder zweckentfremdet werden.

Bei feuergefährlichen Arbeiten sind Feuerlöscher, die zur Löschung eines Brandes im Zusammenhang mit der Leistungserbringung geeignet sind, durch den Auftragnehmer bereitzustellen und am Leistungsort verfügbar zu halten.

Die Regelung für die Benutzung von Feuerlöschern in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannung über 1000 V sind Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsfreigabeverfahrens sowie der Einweisung vor Aufnahme der Arbeiten.

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Zufahrtswege für die Rettungskräfte sind ständig freizuhalten. Brennbare Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln und arbeitstäglich zu entsorgen.

Die Hinweise auf Rauchverbotszonen und den Umgang mit Feuer bzw. offenem Licht sind zu beachten.

Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen gehalten werden, wenn nicht eine automatische Schließtechnik vorhanden ist. Das Feststellen oben genannter Türen durch Keile, Gegenstände oder dergleichen ist nicht zulässig. Im Fall von Mauerdurchbrüchen und/oder Arbeiten an Brandschotten ist bis zur fachgerechten Fertigstellung der Arbeiten eine geeignete provisorische Schließung/Abschottung vorzunehmen. Prüfzeugnisse über die bauaufsichtliche Zulassung der verwendeten Bauteile und Materialien sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu übergeben.

2.27 *Feuergefährliche Arbeiten*

Im Fall der Erforderlichkeit von feuergefährlichen Arbeiten (einschließlich Autogen- und Elektroschweißen, Verwendung von beheizten Teerkesseln, Flämmarbeiten, funkenreißende Tätigkeiten), ist durch den Auftragnehmer ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten für den Netzbetrieb (Anlage 3) einzuholen.

Die Erlaubnis ist spätestens am Tag der Leistungserbringung vor Ort durch den Auftragnehmer einzuholen und wird entsprechend vom Auftraggeber spätestens am Tag der Leistungserbringung erteilt.

Die Erlaubnis gilt für die auf der Erlaubnis festgelegte Tätigkeit in dem auf der Erlaubnis festgelegten Zeitraum. Im Fall von Änderungen ist eine erneute Erlaubnis zu beantragen. Der Auftragnehmer darf erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen.

Die Vorgaben aus der Erlaubnis (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten für den Netzbetrieb) sind strikt einzuhalten. Insbesondere ist die Nachkontrolle durchzuführen und zu dokumentieren.

3 Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten

Die nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts gelten für solche Verträge, in denen die ZB AGU als Vertragsbestandteil vereinbart ist und die Leistungen zum Gegenstand haben, die Tätigkeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten beinhalten.

3.1 *Allgemeine Regelungen*

3.1.1 Definitionen

Anlagenbetreiber:
Anlagenbetreiber ist, wer eine elektrische Anlage in eigener Verantwortung als Eigentümer oder Besitzer betreibt.

Anlagenverantwortlicher:
Anlagenverantwortlicher ist, wer in einem bestimmten Zeitpunkt die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb eines elektrischen Betriebsmittels trägt. Die Anlagenverantwortlichkeit kann sich (i) originär ergeben aus der Eigenschaft als Anlagenbetreiber oder (ii) abgeleitet aufgrund einer Übertragung seitens eines Anlagenverantwortlichen mittels Verfügungserlaubnis.

Arbeitsverantwortlicher:
Arbeitsverantwortlicher ist, wer die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung einer Tätigkeit am Leistungsort trägt.

Arbeitende Person:
Jede arbeitende Person trägt die Verantwortung, die mit der Freigabe zur Arbeit erhaltenen Anweisungen einzuhalten. Im Ergebnis müssen für jede arbeitende Person die geplanten Arbeitsabläufe klar und plausibel sein.

Sind die Arbeitsabläufe vor Ort nicht klar und plausibel, hat die arbeitende Person die Verpflichtung, die Arbeit einzustellen, um den Sachverhalt mit dem Arbeitsverantwortlichen zu klären. Falls erforderlich, muss der Arbeitsverantwortliche den Anlagenverantwortlichen informieren.

Verfügungserlaubnis:
Ist die Berechtigung, über elektrische Betriebsmittel als unmittelbar Anlagenverantwortlicher zu verfügen. Die Verfügungserlaubnis berechtigt zur Erteilung von Durchführungserlaubnissen.

Durchführungserlaubnis:
Ist die Berechtigung im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten eine Leistung auszuführen, unabhängig von der Art der Tätigkeit oder Leistung. Die Durchführungserlaubnis wird vom Anlagenverantwortlichen erteilt.

3.1.2 Aufenthalt

Das Betreten von elektrischen Betriebsstätten oder die Erbringung von Leistungen an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen, bei denen der Auftraggeber die Anlagenverantwortung besitzt (Anlagenverantwortlicher), bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber sowie einer Einweisung.

In elektrischen Betriebsstätten von Dritten (z. B. Betriebs- oder Kundenanlagen) ist zudem die Zustimmung/Einweisung des verantwortlichen Mitarbeitenden (Anlagenverantwortlicher) des Dritten einzuholen. Auf Anforderung des Auftragnehmers teilt der Auftraggeber die hierzu erforderlichen Informationen im konkreten Fall mit.

3.1.3 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen

Im Fall von Leistungen an unter Spannung stehenden Anlagenteilen hat der Auftragnehmer vor der Arbeitsaufnahme schriftlich nachzuweisen, dass er die nach DGUV-Vorschrift erforderliche fachliche Eignung für

solche Tätigkeiten erfüllt (Befähigungsnachweis). Die Kenntnisse und Fertigkeiten müssen in regelmäßigen Abständen (jährliche Unterweisung/alle 4 Jahre Wiederholungsprüfung) überprüft werden und, wenn erforderlich, muss die Ausbildung wiederholt oder ergänzt werden.

Bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass außer der Elektrofachkraft noch eine weitere, mindestens elektrotechnisch unterwiesene Person als Ersthelfer am Leistungsort anwesend ist.

3.1.4 Einsatz von fahrbaren Arbeitsmaschinen

Beabsichtigt der Auftragnehmer an Standorten des Auftraggebers mit elektrischen Betriebsstätten im Rahmen der Leistungserbringung den Einsatz von fahrbaren Arbeitsmaschinen (insbesondere: Kräne, Bagger, mechanische Leitern, Arbeitsbühne), so ist dies schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen und bedarf der Genehmigung; die Genehmigung ist auf der Durchführungserlaubnis schriftlich zu dokumentieren.

3.2 *Vor Beginn der Arbeiten*

3.2.1 Einweisung

Zur Minimierung möglicher Gefährdungen bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten werden die Mitarbeitenden des Auftragnehmers durch den Auftraggeber im Rahmen einer mehrstufigen Vorgehensweise eingewiesen.

Nach Vertragsabschluss werden die Verantwortlichen des Auftragnehmers (Unternehmensleitung, Arbeitsverantwortliche) und in Abhängigkeit vom Gewerk und Bestimmung durch den Auftraggeber auch die seitens des Auftragnehmers vor Ort im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen zu den Themen

- Ansprechpartner
- Prozessabläufe
- Standortbestimmungen
- örtliche Gegebenheiten
- Meldeketten
- Verfahrensweise Durchführungserlaubnis
- Verfahrensweise 1 kV Verfügungserlaubnis
- VDE 0105-Teil 100 und DGUV Vorschrift 3

vom Auftraggeber eingewiesen. Die Einweisung erfolgt an einem Ort in Berlin und hat insgesamt einen Zeitumfang von ca. 2 Stunden je Mitarbeitenden, welcher vom Auftragnehmer einzuplanen ist.

Darüber hinaus erfolgen Einweisungen mittels einer elektronischen eLearning-Anwendung („Sicherheitseinweisung von Fremdfirmen“).

Der Auftraggeber legt vor Vertragsschluss fest, an welchen eLearning-Modulen (maximal 7) der Auftragnehmer bzw. die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden teilzunehmen haben. Je Modul ist ein durchschnittlicher Zeitaufwand von durchschnittlich ca. 30 Minuten einzuplanen. Sofern im Einzelfall nicht abweichend festgelegt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle am Leistungsort tätigen Personen am eLearning teilnehmen müssen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen, eine Registrierung im System (eLearning Plattform) des Auftraggebers unter

Angabe einer gültigen Mail-Adresse vornehmen und die erforderlichen eLearning-Module durchführen. Jedes eLearning-Modul endet mit einem Abschlusstest, welcher beliebig oft wiederholt werden kann. Im Anschluss des erfolgreichen Abschlusstest eines eLearning-Moduls muss das Zertifikat für dieses Modul vom jeweiligen Mitarbeiter ausgedruckt werden. Das Zertifikat wird außerdem durch das System (eLearning-Plattform) an die vom jeweiligen Mitarbeiter des Auftragnehmers angegebene Mail-Adresse übermittelt. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen das Zertifikat / die Zertifikate zum Nachweis der erfolgreich durchgeführten Abschlusstests ausdrucken und unterzeichnen.

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum. Es ist im Rahmen der Leistungserbringung stets mitzuführen, auf Verlangen vorzuzeigen sowie im Sicherheitspass zu dokumentieren. Das eLearning-Zertifikat ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Mit Ablauf des Zertifikats erlischt die Zutrittsberechtigung zu elektrischen Betriebsstandorten des Auftraggebers automatisch. Übersteigt der Leistungszeitraum den Gültigkeitszeitraum des eLearning-Zertifikates, ist es unaufgefordert rechtzeitig zu erneuern.

Die eLearning Plattform ist über folgenden Link zu erreichen:

- www.stromnetz.berlin/sicherheitseinweisung

Die erforderlichen Informationen zur Anmeldung erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber.

Zum Zwecke der Planung der Einweisung hat der Auftragnehmer die durchzuführenden Arbeiten mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber anzumelden.

Die Einweisungen werden vom Auftraggeber dokumentiert; der Auftragnehmer hat dies zu bestätigen.

3.2.2 Beantragung von Schließmedien (Schlüssel und Transponderkarten)

Sofern die Leistungserbringung in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten erfolgt und der Auftragnehmer ein Schließmedium benötigt, muss vor der Aufnahme der Tätigkeiten eine Berechtigung für Schließmedien beim Auftraggeber beantragt werden. Der Antrag muss mindestens in Textform (z. B. E-Mail) unter Beachtung einer Frist von mindestens einer Woche vor Beginn der Leistungserbringung erfolgen und muss folgende Informationen enthalten bzw. Anforderung erfüllen:

- Anzahl der Mitarbeitenden bzw. Anzahl der Schließmedien (Schlüssel und/oder Transponderkarten)
- Namen der Mitarbeitenden
- Mobilrufnummern der Mitarbeitenden
- Gültiges eLearning-Zertifikat
- Zeitraum der Berechtigung für Schließmedien
- Qualifikation jedes berechtigten Mitarbeitenden als Elektrofachkraft bzw. Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)

Die Schließmedien werden personengebunden ausgegeben; die Weitergabe eines Schließmediums an eine nicht berechtigte Person ist unzulässig. Jedes Schließmedium ist sorgfältig zu verwahren und vor Missbrauch zu schützen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden entsprechend zu verpflichten.

Das Schließmedium „Elektromechanische Schlüssel der M-Schließung“ (neues Zutrittskontrollsystem - ZKS) sind im vom Auftraggeber vorgegebenen Wiederholungszeitraum an den durch den Auftraggeber benannten Standorten zu revalidieren. Der Vorgang des Revalidierens wird in der Anlage 4 „Beantragung und Revalidierung M-Schlüssel“ dieser ZB AGU erläutert.

Die Zutrittsberechtigung zu Anlagen des Auftraggebers erlischt automatisch:

- mit Ablauf des eLearning-Zertifikates
- bei Leistungserfüllung
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeitenden mit dem Auftragnehmer

Bei Verstößen gegen den Vertrag einschließlich der ZB AGU ist der Auftraggeber berechtigt, die Zutrittsberechtigung zu entziehen.

Schließmedien sind unaufgefordert durch den Auftragnehmer an die ausgebende Stelle des Auftraggebers zurückzugeben, wenn die Berechtigung erloschen ist. Der Verlust oder der Defekt eines Schließmediums ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Defekte Schließmedien bzw. abgebrochene Schlüssel sind bei der ausgebenden Stelle des Auftraggebers zum Ersatz abzugeben.

3.2.3 Bestellung eines Arbeitsverantwortlichen

Vor Beginn der Arbeiten ist durch den Auftragnehmer ein Arbeitsverantwortlicher zu benennen. Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers hat folgende Punkte sicherzustellen:

- Kontaktaufnahme und Abstimmung der Arbeiten mit dem Auftraggeber und/oder dem Koordinator/Anlagenverantwortlichen/Anlagenbeauftragten. Der Auftraggeber teilt auf Anforderung mit, welche Person im konkreten Fall zu kontaktieren ist.
- Beantragung bzw. Einholung der Durchführungserlaubnis für Arbeiten in bzw. an elektrotechnischen Anlagen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht bereits Inhaber einer 1 kV-Verfügungserlaubnis ist. Hierfür ist die Kernarbeitszeit zw. 07:00 und 15:00 Uhr des Auftraggebers zu beachten.
- Aufnahme der Arbeiten erst nach erfolgter Einweisung und der schriftlichen Erteilung einer Durchführungserlaubnis durch den Anlagenverantwortlichen oder Anlagenbeauftragten sowie nach Ein- bzw. Unterweisung der eigenen Mitarbeitenden (arbeitende Personen) in die durchzuführenden Arbeiten und Sicherheitsbestimmungen
- Einhaltung der Regelungen zur Verfahrensweise 1 kV Verfügungserlaubnis gemäß Abschn. 3.4
- Bei allen Arbeiten an bzw. in elektrischen Anlagen sind vom Auftragnehmer zwingend die fünf Sicherheitsregeln zu beachten und einzuhalten:

  1) Freischalten
  2) gegen Wiedereinschalten sichern
  3) Spannungsfreiheit feststellen
  4) Erden und Kurzschließen
  5) benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken.

3.3 *Verfahrensweise zur Erteilung einer Durchführungserlaubnis sowie zum Umgang mit einer Durchführungserlaubnis für planmäßige Arbeiten*

Für alle Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten des Auftraggebers ist vor Beginn der Tätigkeit eine Durchführungserlaubnis (Anlage 5) beim Anlagenverantwortlichen oder Anlagenbeauftragten einzuholen.

Ohne eine schriftliche Durchführungserlaubnis sind Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten nicht zulässig!

Die Erteilung der Durchführungserlaubnis erfolgt schriftlich am Leistungsort.

Werden nach Erteilung der Durchführungserlaubnis durch den dann Anlagenverantwortlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, dürfen diese nicht ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung verändert

werden. Jedoch dürfen weitere Sicherheitsmaßnahmen durch den jeweiligen Arbeitsverantwortlichen für seine eigene Tätigkeit durchgeführt werden.

Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten mit Verlassen der Arbeitsstelle ist die Wiederaufnahme der Arbeit erst nach einer Kontrolle der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (Gefährdungsanalyse) durch den jeweiligen Arbeitsverantwortlichen und einer erneuten Einweisung aller Mitarbeitenden (arbeitende Personen) zulässig. Die Unterbrechung und Beginn der Arbeiten sind auf der Durchführungserlaubnis zu notieren.

Kann ein Arbeitsverantwortlicher nicht ohne weiteres erkennen, ob sich die Sicherheitsmaßnahmen oder Verkehrssicherungspflichten geändert haben, so ist der Anlagenbeauftragte oder Anlagenverantwortliche hinzuzuziehen.

Die Einweisung ist durch alle Beteiligten auf der Durchführungserlaubnis durch ihre eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Der tägliche Beginn und Abschluss der Arbeiten sind zu dokumentieren. Mit der Dokumentation nach Beendigung der Arbeiten und Rückgabe/Entzug der Durchführungserlaubnis an/durch den Anlagenverantwortlichen/-beauftragten ist die Arbeitsstelle als unter Spannung stehend zu betrachten.

Die ausgefüllten Vordrucke „Durchführungserlaubnis“ und der in der Mittel- und Niederspannung eingesetzte „Sicherheitsmaßnahmeschein bei Arbeiten in Netzstationen“ (Anlage 6) müssen auf der Baustelle vorliegen.

3.4 *Verfahrensweise zur Erteilung einer 1 kV-Verfügungserlaubnis für planmäßige Arbeiten*

Dieser Abschnitt regelt die Verfahrensweise für die Beantragung, Erteilung und Rückgabe einer „1 kV-Verfügungserlaubnis“ für planbare Niederspannungs-Netzmontagen.

1. Zunächst hat die Übergabe der kompletten Montage-/Unterlagen in digitaler Form durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zu erfolgen.
2. Den ausgefüllten Antrag auf Erteilung einer „1 kV Verfügungserlaubnis“, im Weiteren „1 kV VE“, stellt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber-Vordruck „Antrag 1 kV Verfügungserlaubnis“ (Anlage 7) **mindestens drei (3) Arbeitstage, bei vorhandenen, ins Verteilungsnetz einspeisenden Eigenerzeugungsanlagen fünf (5) Arbeitstage, vor dem geplanten Ausführungstermin**, per E-Mail an das Funktionspostfach der jeweiligen regionalen Einsatzsteuerung/1 kV VE-Vergabestelle (Region West ; Region Ost ; Region Süd ; Region Mitte ; Region Nord --zukünftig über das ADMS) des Auftraggebers (Anlagenverantwortlicher). Der Auftraggeber teilt die Funktionspostfächer im Rahmen der Ersteinweisung mit. Bei Bedarf und nach Absprache ist der zuständige Fachbereich des Auftraggebers in „cc“ zu nehmen; in diesem Fall teilt der Auftragnehmer die E-Mail-Adresse mit.
3. Nach Übermittlung des Antrages „1 kV VE“ durch den Auftragnehmer prüft der Auftraggeber (durch die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle) den Antrag. Der Auftraggeber legt fest, welche Vorbereitungsmaßnahmen (bspw. eigenständig Freischalten; eigenständig Arbeitsschutzsicherungen setzen; eigenständig Überbrückungsgerät benutzen; eigenständig Erzeugungsanlagen ausschalten; usw.) durch den Auftragnehmer getroffen werden müssen, damit er die Verfügungserlaubnis des betroffenen Betriebsmittels nutzen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt die Verfügungserlaubnis örtlich und zeitlich zu begrenzen oder im Bedarfsfall (auch kurzfristig) zu entziehen.
4. Nach der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung des Antrags „1 kV VE“ erfolgt die Rücksendung des bestätigten Antrages „1 kV VE“ durch die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle per E-Mail an den Auftragnehmer. Lediglich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle des Auftraggebers die Informationen an den zuständigen Fachbereich in „cc“ weiterleitet.

5. Am Tag der Leistungserbringung hat sich der Anlagenverantwortliche des Auftragnehmers für das jeweilige in der Verfügungserlaubnis benannte Anlagenteil vor Beginn der Arbeiten telefonisch bei der regionalen Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle (die Telefonnummer wird bei der Ersteinweisung ausgegeben) zu melden, um sich durch einen zuständigen Mitarbeitenden des Auftraggebers (Anlagenverantwortlicher) die Gültigkeit der „1 kV VE“ im persönlichen Gespräch bestätigen zu lassen. Mit dieser Bestätigung geht die Anlagenverantwortung des jeweiligen Betriebsmittels an den Auftragnehmer über (Anlagenverantwortlicher). **Das Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter gilt nicht als Anmeldung und berechtigt nicht zum Beginn der Arbeiten.**
6. Die „1 kV VE“ gilt nur für den jeweiligen Tag bis 20:00 Uhr, erlischt zu diesem Zeitpunkt automatisch und muss bei mehrtägigen Baustellen täglich vor Beginn der Arbeiten neu telefonisch durch die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle gemäß Pkt. 5 bestätigt werden.
7. Die „1 kV VE“ muss vollständig, Antrag (Seite 1) und ggf. mit den von der regionalen Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle übergebenen weiteren Seiten/Anlagen, am Tage der Ausführung auf der Bau-/Arbeitsstelle vorliegen.
8. Es erfolgt zusätzlich zu der unter Pkt. 5 genannten Regelung vor Beginn der Arbeiten eine telefonische Meldung des Montagebeginns durch den Anlagenverantwortlichen (Auftragnehmer) an den zuständigen Fachbereich des Auftraggebers.
9. Zeigt sich während der Auftragsausführung, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Montage-/Unterlagen und/oder die Angaben in der „1 kV VE“ mit den örtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen und/oder sind die in der „1 kV VE“ genannten Anlagen / Betriebsmittel nicht eindeutig zu bestimmen, ist die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle / der zuständige Fachbereich des Auftraggebers unverzüglich telefonisch zu informieren. **Die Gültigkeit der „1 kV VE“ wird in diesem Fall so lange ausgesetzt bis der Auftraggeber über die weitere Verfahrensweise entschieden hat. Die Arbeiten sind sofort einzustellen.**
10. Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten an jedem Arbeitstag ist die „1 kV VE“ durch den Anlagenverantwortlichen (Auftragnehmer) an den Auftraggeber zurückzugeben, wobei jeweils der Stand der Arbeiten mit anzugeben ist. Die Mitteilung ist telefonisch (die Telefonnummern werden bei der Ersteinweisung bekannt gegeben) zu richten an die regionale Einsatzsteuerung; das Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter ist zulässig.
11. Zum Abschluss eines Arbeitstages ist ferner der veränderte Schaltzustand durch den Auftragnehmer zu dokumentieren; dazu ist eine Skizze (Montageskizze) über den aktuellen Schaltzustand bzw. bei Abbruch bzw. Unterbrechung der Arbeiten des zwischenzeitlichen Schaltzustandes mit den dazu gehörigen Abschriften der Abgangsbelegung der Niederspannungsverteilungen anzufertigen und unverzüglich an die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle per E-Mail (die Mailadressen werden bei der Ersteinweisung bekannt gegeben) zu senden.
12. Im Falle einer vollständigen Beendigung der Arbeiten ist zusätzlich zeitnah, spätestens drei (3) Arbeitstage nach Beendigung, die „1 kV VE“ schriftlich per E-Mail (die Mailadressen werden bei der Ersteinweisung bekannt gegeben) zurückzugeben.
13. Mit der Rückgabe der „1 kV VE“ wird auch die Anlagenverantwortung an den Auftraggeber zurückübertragen. Es sind keine weiteren Arbeiten ohne erneute Erteilung einer „1 kV VE“ an elektrischen Anlagen / Betriebsmitten zulässig.
14. Bei allen Netzabschaltungen, auch bei einzeln betroffenen Hausanschlüssen, ist durch den Auftragnehmer der geplante sowie nach Abschluss der Arbeiten der tatsächliche Zeitraum der Ausschaltung an die Netzführung des Auftraggebers zu melden.

3.5 *Durchführungserlaubnis/ Verfügungserlaubnis zur 1 kV-Störungsbearbeitung*

Bei Arbeiten zur Beseitigung von Störungen im Niederspannungsnetz ist ein besonders zügiges Handeln des Auftragnehmers erforderlich. In diesem Fall erteilt der Auftraggeber direkt per Mail eine „1 kV VE“ an den Auftragnehmer.

Aufgrund der erteilten Verfügungserlaubnis ist der in der Verfügungserlaubnis als Anlagenverantwortlicher benannter Mitarbeitende des Auftragnehmers verpflichtet, vor Ort sämtliche Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Verkehrssicherungspflichten zu treffen und zu überwachen. Nur der Inhaber der Verfügungserlaubnis darf eigenständig Arbeitsschutzsicherungen einsetzen oder entfernen.

Sofern aufgrund der Störung erforderlich, hat der Anlagenverantwortliche des Auftragnehmers an den Mitarbeitenden (Arbeitsverantwortlichen) der Messtechnik des Auftraggebers eine Durchführungserlaubnis (DE) zur Durchführung der Fehlerortungstätigkeiten zu erteilen. Nach Abschluss der Fehlerortungstätigkeiten gibt der Mitarbeitende (Arbeitsverantwortlicher) der Messtechnik des Auftraggebers die Durchführungserlaubnis an den Mitarbeitenden (Anlagenverantwortlicher) des Auftragnehmers zurück.

Im Anschluss übernimmt der Auftragnehmer die weitere Störungsbeseitigung (Tiefbau & Montagen) nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags.

Unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten hat der Anlagenverantwortliche des Auftragnehmers die Verfügungserlaubnis an den Auftraggeber zurückzugeben.

Bei Arbeiten in Netzstationen ist zusätzlich zur Durchführungserlaubnis der „Sicherheitsmaßnahmeschein bei Arbeiten in Netzstationen“ (Anlage 6) erforderlich und wird vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben. Der Auftragnehmer hat diesen zur Kenntnis zu nehmen und dies schriftlich zu bestätigen. Die genauen Inhalte hierzu werden im Rahmen der Ersteinweisung durch den Auftraggeber erläutert.

3.6 *Anlagenbeauftragter an der Arbeitsstelle*

Sind am Leistungsort mehrere Auftragnehmer tätig und kann es in diesem Zusammenhang zu einer gegenseitigen Gefährdung kommen, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Anlagenbeauftragten zu bestimmen, der berechtigt ist, die Arbeiten der Auftragnehmer vor Ort aufeinander abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Anlagenbeauftragte auch zur Erteilung und Rücknahme von Durchführungserlaubnissen befugt.

Der Anlagenbeauftragte ist am Leistungsort zudem für die Einhaltung/Überwachung der Vorgaben des Anlagenverantwortlichen (Sicherheitsmaßnahmen und Verkehrssicherungspflichten) sowie für die Koordinierung und sichere Durchführung der Arbeiten während der Ausführungszeit verantwortlich.

Der Anlagenbeauftragte wird den Auftragnehmern spätestens mit der Einweisung bekanntgegeben. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen des Anlagenbeauftragten Folge zu leisten, insbesondere sind Durchführungserlaubnisse nach seiner Maßgabe zurückzugeben. Der Anlagenbeauftragte hat im Rahmen seiner Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer einschließlich aller vom Auftragnehmer am Leistungsort eingesetzten Personen. Der Auftragnehmer hat dies entsprechend mit seinen Mitarbeitenden vertraglich zu vereinbaren.

Der Einsatz des Anlagenbeauftragten entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Verantwortung, insbesondere von den Aufsichts- und Koordinierungspflichten gegenüber seinem Personal und dem Personal der von ihm beauftragten Unterauftragnehmern.

4 Überwachungs- und Prüfrechte

Der Auftraggeber einschließlich vom Auftraggeber zu diesem Zweck beauftragte Dritte haben das Recht, die Einhaltung dieser ZB AGU zu überwachen.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten alle zum Nachweis der Einhaltung dieser ZB AGU geschuldeten Dokumente zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Begehungen und Kontrollen vor Ort selbst und durch zu diesem Zweck beauftragte Dritte durchzuführen.

5 Sanktionen bei Verstößen/Eskalation

Bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen einschließlich solcher für den Auftragnehmer geltender untergesetzlicher Vorschriften, bei Verstößen gegen diese ZB AGU sowie bei einer erkennbaren Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, kann die Leistungserbringung durch den Auftraggeber solange und soweit untersagt werden, bis der Verstoß bzw. die Gefahr beseitigt ist. Hat der Auftragnehmer den Grund der Unterbrechung zu vertreten, hat dieser die Kosten der Unterbrechung zu tragen.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, Personen, die gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen vom Leistungsort zu verweisen, wenn der Leistungsort dem Hausrecht des Auftraggebers unterfällt oder der Auftraggeber für die Leistungserbringung auf Liegenschaften Dritter verantwortlich ist (z. B. Tätigkeiten auf Liegenschaften Dritter; Tätigkeiten auf öffentlichen Flächen). Der Auftragnehmer wird davon unter Angabe der Gründe informiert.

Unbeschadet der vertraglichen Regelungen kann der Auftraggeber verlangen, dass bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ein gestuftes Eskalations-Programm zur Anwendung kommt:

- Phase I: Verwarnung des Verantwortlichen des Auftragnehmers (Diese Verwarnung wird schriftlich dokumentiert.
- Phase II: Gespräch mit Geschäftsführenden/Vertreter des Auftragnehmers (Die Inhalte des Gesprächs einschließlich der Festlegung verbindlicher Maßnahmen zur Einhaltung von Vorschriften können schriftlich protokolliert werden.)
- Phase III: Beendigung des Vertrags (insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund einschließlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen/Vertragsstrafen nach Maßgabe des Hauptvertrags)

Vertragliche und/oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Klarstellend weist der Auftraggeber darauf hin, dass keine Verpflichtung zur Einhaltung des Eskalations-Programms besteht.

6 Schriftliche Anerkennung durch Auftragnehmer

Der Auftragnehmer bestätigt durch Unterschrift, dass er die ZB AGU erhalten, den Inhalt zur Kenntnis genommen hat und sich an die Regelungen halten wird.

Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bedingungen den von ihm zum Zwecke der Leistungserbringung eingesetzten Personen (einschließlich beauftragter Unterauftragnehmer und von diesen eingesetzten Personen) nachweislich bekannt zu geben und diese zur Einhaltung schriftlich zu verpflichten sowie durch Überwachung sicherzustellen, dass diese auch eingehalten und befolgt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die ZB AGU einen Verstoß gegen den Hauptvertrag darstellen und Ansprüche, insbesondere Haftungs- und/oder Beendigungsansprüche, begründen können.

Auftragnehmer / vertreten durch

Firma

Vorname | Nachname

Anschrift

Straße | Hausnummer | Zusatz

Postleitzahl | Ort

Auftragsdaten

auszuführender Auftrag

Projekttitel

Unterschriften (Auftragnehmer)

Datum | Name in Druckschrift

Unterschrift | Stempel

7 Anlagen

Die folgenden Anlagenmuster werden informativ zur Verfügung gestellt. Sie gelten in der jeweils vertragsspezifisch ausgefüllten Form.

Anlage 1 Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Anlage 2 Unfallmeldung an Stromnetz Berlin

Anlage 3 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten für den Netzbetrieb

Anlage 4 Beantragung und Revalidierung M-Schlüssel

Anlage 5 Durchführungserlaubnis

Anlage 6 Sicherheitsmaßnahmeschein bei Arbeiten in Netzstationen

Anlage 7 Antrag 1 kV Verfügungserlaubnis

Anhang

I – Änderungshinweise

Version	Abschnitt	Thema
5.1	0	• Seite 4 Abschnitt „0 Änderungshinweise“ für Dokument eingefügt
5.1	3.2	• Seite 16 Absatz 3, letzter Satz: Ergänzung mit Verweis auf Anlage 1 „Beantragung und Revalidierung M-Schlüssel“ eingefügt
5.2	2.1	• Änderung des LTIF von ≤ 10 auf ≤ 20
6.0	gesamtes Dokument	• inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung des gesamten Dokumentes

Tab. I -1 - Änderungshinweise